

Zeitschrift: Schweizer Monatshefte : Zeitschrift für Politik, Wirtschaft, Kultur
Herausgeber: Gesellschaft Schweizer Monatshefte
Band: 33 (1953-1954)
Heft: 11

Artikel: Eine "freie Kirche im freien Staat" in USA
Autor: Keller, Adolf
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-160222>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 14.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

EINE «FREIE KIRCHE IM FREIEN STAAT» IN USA

von ADOLF KELLER

Die berühmte Forderung *«Chiesa libera nello Stato libero»* hatte in dieser italienischen Formulierung durch Cavour und schon durch frühere Anklänge bei Manzoni einen eigentlichen politischen Glanz erhalten. Sie ist aber ihrem Geiste nach schweizerischen Ursprungs, da sie bereits von Vinet in seinem Kampf gegen das Staatskirchen-tum und für die Bildung einer waadtländischen freien Kirche erhoben worden war.

Heute wachen in den Vereinigten Staaten sowohl Staat wie Kirche über diesen Grundsatz. Dort erhielt das Verhältnis von Staat und Kirche zueinander eine klassische Form, die sich sogar in unserem demokratischen schweizerischen Staats- und Kirchenwesen, wie z. B. in Genf, Bern und Baselland, nicht so rasch durchsetzen konnte. In Amerika hat es daher ein anderes Gesicht als in Europa. Dort scheint es *nur* eine freie Kirche im freien Staate zu geben. Aber trotz der Trennung von Kirche und Staat ist auch dort das alte, geschichtliche Problem, das schon mit Konstantin begann, nicht völlig gelöst. Es hat auch dort eine lange Geschichte gehabt, wie uns das dreibändige Werk von *Anselm Phelps Stokes* *«Church and State in USA»* auf dreitausend Seiten gelehrter Abhandlung erst kürzlich wieder zeigte. Ebenso das Werk von Professor W. A. Brown oder jüngst die Ausführungen in der *«Lutherischen Rundschau»* durch Professor Bodensieck über *«Staat und Kirche in USA»*.

Wir setzen die Kenntnis der historischen Entwicklung des Problems seit 1791 und in der *«Constitution»* voraus. Das Verbot einer Staatskirche und jeder Verhinderung der freien Ausübung der Religion ist seither immer wieder durch den *Supreme Court* gestützt worden, erst jüngst wieder, wie im Kapitel über den Schulkonflikt gezeigt wird. Das Verhältnis von Staat und Kirche, das durch die ganze Geschichte hindurchgeht, ist aber auch in Amerika zu reich und zu mannigfaltig, als daß wir es anders als durch diesen geschichtlichen Hinweis und durch die Heraushebung einzelner neuer Probleme zeigen könnten.

Die freie Kirche im freien Staate ist im Grunde schon durch die *«Declaration of Independance»* gefordert worden. Schon 1776

wurde das Recht auf Leben, Freiheit und das Streben nach Glück als geistige Grundlage des Neubaus verkündet. Niemand darf nach dieser Erklärung wegen seiner religiösen Überzeugung belästigt werden. Die Religion, die Moral und das Wissen, die zu einer guten Regierung und zum Glück der Menschheit gehören, also auch Schulen und Erziehungsmittel, sollen gemäß dieser Erklärung durchaus gefördert werden. Die *Bill of Rights* und besonders die Verfassung von 1791 gaben dann die gesetzliche Struktur und ergänzten sie durch das erste und vierzehnte Amendment.

Die praktischen Probleme, die für Staat und Kirche gelöst werden mußten, sind aber bisher nicht nach einem einheitlichen Schema geformt worden, so daß die praktische Anwendung der Forderung religiöser Freiheit heute noch in den 48 Staaten sehr starke Verschiedenheiten erlaubt. Zwar erklärte der Historiker Beard bündig, daß die amerikanische Regierungsform «was secular from top to bottom». Das ist aber wohl eine «oversimplification» und stimmt nur insofern, als jede «Fleischwerdung des Geistes» als Säkularisation verstanden oder mißverstanden werden kann. Was etwa bei Thomas Jefferson noch als rationalistischer Deismus der Aufklärungszeit ge deutet werden kann — nebenbei gesagt gab er eine eigene Übersetzung der Bibel heraus mit Mithilfe des Kongresses —, darf den Eindruck nicht verwischen, daß Amerika in seiner Gesetzgebung eine völlige Trennung von Kirche und Staat durchführte, um jeder der beiden Mächte damit ihre besondere positive Aufgabe zu lassen. Wir wählen hier vier Beispiele aus, die von höchster Aktualität sind.

1. Der Schulkonflikt zwischen Staat und Kirche

Die Führung in der Erziehung ist heute von der Kirche auf den Staat übergegangen. Nach Stokes galten schon im Jahre 1922 in 28 Staaten Schulgesetze, welche die religiöse Erziehung ausschlossen. 24 Staaten verbieten die Einführung von konfessionellen Lesebüchern in die Schule. 15 Staaten schließen die Bibel vom öffentlichen Unterricht aus, weil diese «a sectarian book» sei. Von da her muß man auf konfessioneller und namentlich auf katholischer Seite die Forderung nach der konfessionellen Schule verstehen, die heute mit der Staatsschule um Recht und Existenz ringt.

Der Religionsunterricht der Kirche, sowohl unter katholischer Leitung wie in der ausgebreiteten und wirksamen Erziehung durch die Sonntagsschule in den protestantischen Kirchen, erreicht heute kaum die Hälfte der Kinder. Rom kämpft daher um den Aufbau und die Anerkennung eigener katholischer Schulen; die Protestanten an-

derseits fürchten, daß trotz ihrer Sonntagsschule und ihrer konfessionellen Colleges ein ganz großer Teil der Jugend ohne religiöse Erziehung aufwachse.

An dieser Grenzlinie zwischen Kirche und Staat liegt daher heute viel Konfliktstoff aufgehäuft. Der Oberste Gerichtshof, der sogenannte «*Supreme Court*», hat sich daher beständig mit den Auswirkungen der Trennung von Kirche und Staat auf die konkreten Verhältnisse in einzelnen Kirchen und Landesteilen zu befassen. Im *Oregon Case* oder im *McCollum Case* u. a. versuchte das Bundesgericht, maßgebende Entscheidungen zu treffen, die heute gelten. Sie haben vor allem den Schutz der religiösen Freiheit im Auge. Aber damit ist der konkrete Konflikt zwischen Bundesentscheidung und Beschlüssen der einzelnen Staaten ebensowenig entschieden wie der Konflikt der Gewissen oder einzelner religiöser Gemeinschaften. Diese beginnen einzusehen, daß der Grundsatz der Trennung von Kirche und Staat gerade im Schulleben dazu führt, daß große Teile des amerikanischen Volkes von der Kirche und von aller Religion getrennt werden. Das liegt nicht im Geist und in der Absicht der amerikanischen Verfassung oder des Volkes.

Solche grundsätzliche Konflikte brechen jeden Augenblick an scheinbar harmlosen Schulfragen aus, kürzlich z. B. an dem berühmten Schul-Omnibus in New Jersey, oder am Schulfrühstück, die beide von öffentlichen Steuergeldern getragen werden sollen. Andere Streitigkeiten entstehen an Zwischenlösungen, die nicht befriedigen, z. B. an der Zuteilung einer gewissen Zeit für den religiösen Unterricht, der aber nicht in der Schule selbst gegeben werden darf. Ideologisch ist hier der religiöse Konfessionalismus nicht zu versöhnen mit dem Pragmatismus eines William James oder John Dewey, der bisher die staatliche Erziehung in Schule und Colleges beherrschte. Ein gewisses Christentum fühlt sich hier durch die Forderung religiöser Freiheit durch den Staat selbst bedroht.

Die Frage, wie sich das heutige offizielle Verhältnis von Kirche und Staat in der Erziehung und in den öffentlichen Schulen gestalten soll, bleibt daher ernsthaft und höchst aktuell. Sie ist beunruhigend für alle diejenigen, die noch wissen, daß eine religiöse Überzeugung die tiefste Kraft zur Gemeinschaftsbildung, die Verantwortung und sogar ein politisches Ethos zum echten «*American way of life*» gehören. Dieses Lebensideal hat sich in der Geschichte durch die puritanische Überlieferung hindurch, und trotz der auflösenden Tendenzen des modernen Lebens und der Technik, doch als eine bestimmte und unverlierbare Größe gebildet und will lebendig bleiben. Es bedeutet gemäß der Erklärung des Supreme Court eher eine sittlich religiöse Lebenshaltung als ein konfessionelles, dogmatisches oder theologisches System.

Über solche Fragen hat der Oberste Gerichtshof in Konfliktfällen zu urteilen, z. B. im genannten McCollum Case von 1948 oder erst kürzlich im April 1952. In beiden Fällen hatte das Gericht über die Auslegung der Verfassung und des ersten und vierzehnten Amendment zu entscheiden. Es erklärte in seiner maßgebenden Auslegung: «*We are a religious people*», definierte aber eingehend den Sinn der Trennung von Kirche und Staat. Weder bedeutet sie, daß eine Behörde jemand an der Ausübung der Religion verhindern dürfe, noch, daß etwas getan werden dürfe, was als Aufrichtung einer Staatsreligion ausgelegt werden könnte. Auch die beiden Amendment haben den Zweck, die völlige Unabhängigkeit von Staat und Kirche zu sichern. Dieser Schutz der religiösen Freiheit und der Toleranz bedeutet aber nicht eine Feindseligkeit des Staates gegenüber der Kirche, und die Trennung von Kirche und Staat bedeutet nicht daselbe wie die Trennung zwischen Regierung und Religion.

Die Bundesrichter Hugo Black und Frankfurter gaben eingehende Urteile ab, ebenso Jackson, die zu lesen sind wie ein kleines Kolleg des Obersten Gerichtshofes über das Verhältnis von Kirche und Staat in der religiösen Erziehung, — richterliche Gedankengänge, «opinions», die für die Zukunft wegweisend geblieben sind.

Der Kampf um die Auslegung der Grundsätze geht daher weiter, und bisher haben weder Staat noch Kirche vermocht, einen Plan vorzulegen, der allerseits und allgemein Zustimmung gefunden hätte.

Ähnliche Konflikte entstanden bei der Frage des Flaggengrußes in der Schule, der z. B. von den «Zeugen Jehovas» verweigert wurde.

Diese Konflikte führten 1949 zu einer öffentlichen Auseinandersetzung zwischen Mrs. Eleanor Roosevelt und dem katholischen Erzbischof Kardinal Spellman. Der Kardinal hatte Frau Roosevelt, weil sie die Trennung von Kirche und Staat im Schulwesen als ein Erfordernis der Demokratie ansieht, angegriffen. Er konnte in dieser Stellung nur eine «anti-katholische Kampagne» erblicken und sah in dieser Art Verteidigung der Freiheit und der Demokratie eine Gessinnung, die «einer amerikanischen Mutter unwürdig sei». Die öffentliche Meinung nahm in heftigster Weise für oder gegen diese Thesen Stellung. Mrs. Roosevelt selber antwortete auf diesen erstaunlichen Angriff, daß «*the final judgment of the worthiness of all human being is in the hands of God*». Der Vatikan selbst griff ein und erklärte die Diskussion für geschlossen, nachdem der Kirchenfürst sich persönlich mit der bisherigen First Lady während eines Besuches verständigen konnte. Aber die Angriffe in den Zeitungen und namentlich von einem Schriftsteller Blanshard werden leidenschaftlich weitergeführt, als ob die amerikanische Demokratie durch ihre Verbindung mit einer außer-amerikanischen Macht, dem Vatikan, in ihrem Wesen gefährdet sei, währenddem katholische

Schriftsteller zu beweisen suchen, daß die katholische Kirche auch mit der Demokratie in Freundschaft und Zusammenarbeit stehen könne. (Solche persönlichen Auseinandersetzungen auf diesem Gebiet häufen sich in jüngster Zeit, wie die Äußerung von Kardinal Ottaviani zur Bedrückung der Religionsfreiheit in Spanien oder die Diskussion von Pfarrer D. Koechlin mit dem Kardinal von Mailand wegen der Schweizer Schule. Es fällt der Presse dabei schwer, zu unterscheiden, was private oder staats- und kirchenrechtliche Kundgebung ist, wie das auch der «Osservatore Romano» betont. In diesen Diskussionen wird das Problem von Kirche und Staat immer wieder von gegensätzlichen Seiten her beleuchtet.)

2. *Die diplomatische Vertretung von USA beim Vatikan*

Die Frage einer gegenseitigen diplomatischen Vertretung wurde schon früher erwogen. In einer neuen Form wurde sie beinahe zu einem neuen Konfliktstoff zwischen Staat und Kirche. Das geschah mit der Entsendung eines persönlichen Vertreters von Präsident Roosevelt beim Papst. Roosevelt ernannte den Stahlmagnaten Myron Taylor, Mitglied der protestantischen Episkopalkirche, als Vertreter mit Botschafterrang mit dem ausdrücklichen Vorbehalt, daß diese Ernennung nicht die Einführung einer ständigen Botschaft beim Vatikan bedeute, sondern eine persönliche Vertretung, die während des Krieges auch für die Vorbereitung des Friedens nützlich sei. Der neue Botschafter wurde daher auch nicht vom Staatsdepartement beim Vatikan akkreditiert. Roosevelt hatte gleichzeitig eine Mitteilung an den Presbyterianer Dr. Buttrick, Präsident des Amerikanischen Kirchenbundes in New York, gesandt, sowie an den Rabbi Cyrus Adler, Präsident des jüdischen Seminars, um dadurch einem religiösen Konflikt zwischen den einzelnen Parteien vorzubeugen.

Diese persönliche Ernennung in einer Kriegszeit wurde von der öffentlichen Meinung zuerst nicht stark beachtet oder sogar günstig aufgenommen. Der weitere Aufbau dieser diplomatischen Stellung rief aber bald den protestantischen und demokratischen Widerstand heraus, der diese Ernennung als «*a non American appointment*» bezeichnet. Der Amerikanische Kirchenbund machte schließlich den Protest einzelner Kirchen zu seinem eigenen und verlangte eine formelle Beschränkung eines rein privaten Postens, da diese Ernennung den Grundsätzen der amerikanischen Verfassung widerstrebe, die eine Trennung von Kirche und Staat verlange. Der katholische Bischof von Omaha suchte umsonst, diese Funktion von Myron Taylor zu verharmlosen, indem er den Botschafter als «Horchposten» Amerikas für die Vorbereitung des Friedens hinstellte. Hunderte von

Resolutionen, Botschaften und Protesten flogen nach Washington und hämmerten so lange auf das Weiße Haus ein, bis dieses den Versuch einer offiziellen Botschaft beim Vatikan aufgab. Der budgetierte Betrag für den Posten, mit 70 000 Dollar bisher, wurde gestrichen; General Clark, der neue designierte Vertreter, zog sich zurück. Die persönliche Beziehung zwischen dem Weißen Hause und dem Vatikan wurde fallen gelassen. Aber das Verhältnis zwischen Staat und Kirche auf diesem Gebiete blieb als ein vorläufig ungelöstes Problem weiterhin bestehen.

3. Die Pastoration für die amerikanischen Streitkräfte

In den beiden Weltkriegen hat Amerika eingesehen, daß es seine *boys* nicht nur dem militärischen Drill, dem Kommando und den Wohltaten der Technik überlassen kann. Oder solchen Veranstaltungen wie: Wandertheater, Kino, Hollywood und Gastspielen mit Girls, sondern daß es einer ernsten Anstrengung bedürfe, damit Gewissen und Persönlichkeit nicht untergehen im militärischen Betrieb und in der Verwilderung des Krieges.

Daher wurde die geistliche Fürsorge für diese Jugend in einem gemeinsamen Zusammenwirken von Kirche und Staat aufgenommen. Es wurde eine soziale Fürsorge eingerichtet und dem Sozialwerk des «Christlichen Vereins Junger Männer» übertragen; außerdem hat man eine eigentliche religiöse und moralische Betreuung durch die Kirche eingeführt, mit der Aufgabe der «*Chaplains*», also der Feldprediger, die aus protestantischem, katholischem und jüdischen Lager aufgeboten wurden, um den geistlichen Dienst in der Armee, der Flotte und in der Luftwaffe durchzuführen. Im Pentagon, dem Kriegsministerium, einem wahren Labyrinth eines unübersehbaren Staatsgebäudes, sind besondere Ämter für diese Betreuung tätig, Feldpröpste mit Obersten-, Generals- oder Admiralsrang, die von hier aus im Namen des Staates und der Kirche für das geistige Wohl der Jugend zu sorgen haben. Eine «*General Commission on Chaplains*» wacht über dieser ganzen Aufgabe der geistlichen Fürsorge für die Streitkräfte. Sie vertritt die Kirche vor dem Staat, und ihre Meinungen werden vom Militärdepartement respektiert. Die Wahl der Feldprediger ist damit von der Politik auf die kirchlichen Organe übergegangen, die ihre Vorschläge dem Staate zur Genehmigung vorlegen. Diese Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat hat sich als sehr wohltätig erwiesen, namentlich für die Wohlfahrt der Soldaten, und wird geschätzt und durch zwei Organe, den «*Chaplain*» und den «*Link*», für die Liga der angeschlossenen Mitglieder einer weiteren Öffentlichkeit bekannt gemacht.

4. Kirche und Staat im Kampf gegen den Kommunismus

Als der gegenwärtige Staatssekretär John Foster Dulles als Mitglied der amerikanischen Gruppe die Weltkirchenkonferenz von Amsterdam besuchte, tat er es offenbar in der Erwartung, daß die ökumenische Kirchenwelt, gemäß ihrer Botschaft, sich ebenso wie die katholische Kirche am Kampf gegen den Kommunismus beteilige. Schien doch von dieser Seite her der Glaube an Gott, die Herrschaft Christi, die christliche Liebe, die Hoffnung auf das Kommen des Reiches Gottes scharf angegriffen zu sein von der Ideologie des Materialismus, von der Lehre vom Klassenhaß und der Verachtung des Geistes, der im Marxismus als reines «Epiphänomen», also als bloßes Anhängsel der Materie, angesehen wurde. Was Dulles an dieser Konferenz mit Erstaunen hörte — und mit ihm viele amerikanische Delegierte der Kirchen —, war Karl Barths Warnung an die Kirche, sich nicht mit irgend einer politischen oder wirtschaftlichen Partei zu identifizieren. Barth bestritt der Kirche das Recht, sich in diesem Kampf gegen den Bolschewismus unterschiedslos einzusetzen. Das erschien dem späteren Staatssekretär wie eine unerlaubte geistige Neutralität gegenüber einer heidnischen Ideologie und einem nackten Materialismus.

Inzwischen hatte sich in Amerika eine Art von Angstneurose und Terror entwickelt. Unter dem Eindruck der «Verhöre» (*Hearings*) in Washington und der Kommunistenprozesse kam eine Angst über die öffentliche Meinung, daß tatsächlich kommunistische Umtriebe im Geheimen vor sich gingen, sogar inmitten des Staatsdepartements. Die Verurteilung von Alger Hiß schien ein Beweis zu sein für die Forderung des Senators McCarthy, eine staatliche Kommission zur Untersuchung und Verfolgung «unamerikanischer Umtriebe» gegen den Staat einzusetzen. Unter dem Eindruck, daß staatsgefährliche Umtriebe in die Beamenschaft, in die Universitäten und Lehrerschaft eingedrungen seien, begann eine Verdächtigungskampagne und eine Gesinnungsschnüffelei, die tief in die öffentliche Meinung, in die Presse und in die akademische Welt hineingriff. Dieser Terror brachte es bekanntlich soweit, daß Senator McCarthy sogar die amerikanischen Bibliotheken im Auslande durchsuchen ließ. Das Staatsdepartement ließ geradezu «gefährliche» Bücher über den Kommunismus in diesen Bibliotheken verbrennen. Ein staatlicher «*Index librorum prohibitorum*» entstand, und die Senatskommission in ihren weitgehenden Vollmachten schien sich zu einer Art von staatlicher Inquisition zu entwickeln. Einzelne Organe begannen sogar einen Angriff auf die Kirchen.

Die Frage wurde aufgeworfen: in welchem Maße ist der kirchlich soziale Geist verantwortlich für die Durchsetzung der akademischen

Jugend und der Professorenwelt mit sozialistischen Gedanken, die ohne weiteres mit kommunistischer Propaganda verwechselt wurden? Das bisherige Verhältnis von Kirche und Staat begann unter dieser Angstneurose zu leiden. Eine eigentliche Verdächtigungs-politik setzte in Washington ein, die teilweise sogar von einzelnen Universitätsleitungen, besonders in Californien, aufgenommen wurde. Der Geist des «Social Gospel» war einzelnen Organen dieser Senatskommission ein besonderer Dorn im Auge. Ein Mitglied verstieg sich zu der Anklage, daß ein Führer dieser Gruppe, der methodistische Bischof Oxnam, am Sonntag das Evangelium der Liebe predige, um sich am Werktag sozialistischen, d. h. kommunistischen Umtrieben zu widmen.

Diese Störung des bisher freundlichen Verhältnisses zwischen Kirche und Staat konnte die Kirche nicht dulden. Bischof Oxnam verlangte, von der Kommission gehört zu werden. Ebenso trat kürzlich an der Generalversammlung der Presbyterianischen Kirche in USA der Moderator, Präsident John Mackay, auf und warnte die Kirchen vor dieser neu auftauchenden «Vergötzung des Staates» und vor der Verdächtigungskampagne, die damit eingesetzt hatte. Im zehnstündigen Verhör, das Bischof Oxnam vor der Senatskommision bestand, stellte er zunächst die Schnüffelmethode als undemokratisch und unamerikanisch an den Pranger. Demokratie heiße nicht Entblößung oder die Erlaubnis zur Beschmierung freier Bürger, sondern Respekt vor der Persönlichkeit, die von der Verfassung geschützt werde. Der Staat, der die Freiheit bekennt, verteidigt damit zwar auch das Recht auf Wahrheit, aber er unterdrückt nicht die Freiheit des Denkens und will keinen staatlichen Index verdächtiger Bücher aufstellen. Die Archive und Bibliotheken dürfen nicht zu Giftapotheken werden. Archivdokumente aufzuhäufen und sie ohne gründliche Prüfung zur Verbreitung des Terrors zu benützen, ist unamerikanisch, undemokratisch und unmoralisch. Die moralische Verantwortlichkeit für die Gestaltung der Archive und die Verwendung solcher Akten wird also ausdrücklich zum Schutze der Freiheit und des guten Rufes der Bürger gefordert.

Der Okumenische Rat sowie einzelne Kirchen in vielen Ländern und protestantische Pfarrer in Amerika selbst haben keinen Zweifel daran gelassen, daß die Kirche Jesu Christi den Materialismus, den Klassenhaß, die Lüge, die Untergrabung des guten Rufes, Gewalt-herrschaft und Terror bekämpft. In der Kommunistenhetze taucht aber nicht nur ein bisher unbekannter Terror auf, ein Angriff auf den Geist, sondern auch eine Art religiöser Fanatismus, der dem amerikanischen Wesen fremd ist. Daß Washington das Verhältnis zwischen Kirche und Staat auf diese Weise gefährden läßt, mußte dem Widerstand der Kirche rufen. Es wird so auch verständlich, daß nicht

weniger als 30 kirchliche und religiöse Körperschaften in Washington eigene Dienststellen unterhalten, deren Aufgabe es ist, «die Politiker und Staatsbehörden über die Anliegen ihrer Kirchen zu unterrichten und den Gang der Gesetzgebung zu beobachten».

Die Lutherischen Kirchen in Amerika sind am Verhältnis von Kirche und Staat in besonderer Weise interessiert, da, wie Professor Bodensieck in der «Lutherischen Rundschau» ausführt, in der Trennung von Kirche und Staat eine Parallele zum lutherischen Verständnis dieser beiden Reiche gesehen werden kann.

Der gegenwärtige Prozeß hat daher die Wirkung eines reingenden Gewitters. Die Kommission selbst entlastete den Bischof. Ja, Präsident Eisenhower verurteilte ausdrücklich derartige Angriffe auf die Kirche und die Geistlichkeit. In einer Antwort an die «*World Brotherhood*» sagte er: «Die Kirchen der USA sind die stärkste Stütze unseres Glaubens an die persönliche Freiheit und die Menschenwürde. Dieser Glaube ist der Brunnen unserer geistigen Kraft, und diese Kraft wiederum ist unsere unüberwindliche Waffe in unserem weltweiten Kampf gegen die Mächte der Gottlosigkeit und Zwangswirtschaft.»

Die oberste Exekutive hat damit aufs neue den amerikanischen Grundsatz der freien Kirche im freien Staat auf unmißverständliche Weise bestätigt.